

NACHRICHTEN DIENST

R 494 - 2

des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge

**Frankfurt am Main Dezember 1988 Heft 12
68. Jahrgang**

Aus dem Inhalt:

**24. Internationale Konferenz für soziale
Wohlfahrt „Recht – Soziale Wohlfahrt –
Soziale Entwicklung“ vom 31. Juli 1988
bis 5. August 1988 in Berlin**

**Überlegungen zur Schuldnerberatung
in der sozialen Arbeit**

**Die sozialpolitische Entwicklung in den
Monaten September, Oktober 1988**

**Die Tätigkeit des Amtsvormundes/-pflegers:
Bestandsaufnahme eines Arbeitsfeldes**

**Kindertagesstättenentwicklung
– Bedarf und Flexibilisierung**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Aus der sozialen Welt	
24. Internationale Konferenz für soziale Wohlfahrt „Recht – Soziale Wohlfahrt – Soziale Entwicklung“ vom 31. Juli 1988 bis 5. August 1988 in Berlin	357
I. Rückblick auf die Konferenzwoche Otto Fichtner, Vorsitzender des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt am Main	357
II. Bericht zum Basisdokument Professor Dr. Hans F. Zacher, Vorsitzender des Deutschen Landesausschusses des Internationalen Rates für soziale Wohlfahrt, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht, München	358
III. Bericht zur Abschlußsitzung Professor Dr. Jan Jonczyk, Universität Warschau, Generalberichterstatler für die 24. Internationale Konferenz für soziale Wohlfahrt	361
Überlegungen zur Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit	367
Die sozialpolitische Entwicklung in den Monaten September, Oktober 1988 Professor Dr. Jürgen Plaschke, Heidenheim	374
Berichte	
Die Tätigkeit des Amtsvormundes/-pflegers: Bestandsaufnahme eines Arbeitsfeldes Ionka Senger, Referentin im Fortbildungswerk für Sozialarbeiter und Verwaltungsfachkräfte im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt am Main	377
Kindertagesstättenentwicklung – Bedarf und Flexibilisierung Elisabeth Hollmann und Beate Irskens, Referentinnen im Fortbildungswerk für sozialpädagogische Fachkräfte im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt am Main	383
Rechtsprechung	
Krankenkost zur Verhinderung einer Verschlimmerung einer Krankheit als Heilmittel nach § 182 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b RVO BSG, Urteil vom 23. März 1988, 3/8 RK 11/85	389
Persönliche Nachrichten	391
Informationen	392
Bücher	392

Herausgeber:
Otto Fichtner, Vorsitzender
des Deutschen Vereins

Schriftleitung:
Walter Schellhorn,
Friederike Rau,
Frankfurt am Main

Verlag: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche
und private Fürsorge.
Geschäftsstelle: Frankfurt am Main 50 (Nordweststadt),
Hans-Muthesius-Haus, Am Stockborn 1-3, Tel. Sammel-
Nr. (069) 58 03-1.

Postgirokonto: Frankfurt am Main 100847-607.
Bankkonto: Stadtparkasse Frankfurt am Main 130 708.
ISSN 0012 - 1185
Der „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentli-
che und private Fürsorge“ erscheint in monatlicher Folge.
Die Lieferung eines Exemplares der Zeitschrift an unsere
Mitglieder ist durch den Jahresbeitrag abgegolten. Weitere
Hefte für den eigenen Gebrauch im Dauerbezug jährlich
40,- DM zuzüglich Versandkosten und MwSt. Anmeldun-
gen zur Mitgliedschaft nimmt die Geschäftsstelle des Deut-
schen Vereins entgegen. Reklamationen wegen unregel-
mäßiger Lieferung bitten wir bei der Geschäftsstelle vorzu-
bringen. – Alle Rechte, auch das der Übersetzung, sind
vorbehalten.

Anzeigen können bei der Geschäftsstelle des Deutschen
Vereins aufgegeben werden.

Redaktionsschluß: 10. des Vormonates.
Es gilt derzeit die Anzeigenpreisliste Nr. 12 vom 1. Januar
1982.

Druck: Hugo Haßmüller,
Berner Straße 12, 6000 Frankfurt am Main 56



II. Bericht zum Basisdokument

Professor Dr. Hans F. Zacher, Vorsitzender des Deutschen Landesausschusses des Internationalen Rates für soziale Wohlfahrt, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht, München

A.

Der Internationale Rat für soziale Wohlfahrt (ICSW) hat sich vorgenommen, in diesen Tagen in Berlin über das Verhältnis zwischen dem Recht, der sozialen Wohlfahrt und der sozialen Entwicklung zu sprechen. ICSW diskutiert, indem die soziale Bedeutung des Rechts erörtert wird, eines der wichtigsten Mittel, um soziale Wohlfahrt zu bewirken und soziale Entwicklung voranzubringen. Ebenso aber ist „Recht“ ein Name für eine Fülle von Hindernissen, die sich der sozialen Wohlfahrt und der sozialen Entwicklung entgegenstellen. Wie immer das Recht sich zu sozialer Wohlfahrt und sozialer Entwicklung verhält – ob es sie fördert oder behindert, ob es sozial schadet oder nützt: das Recht zählt zu den wichtigsten Bedingungen dafür, welche Gestalt soziale Wohlfahrt hat und wie soziale Entwicklung sich vollzieht. Soziale Wohlfahrt und soziale Entwicklung sind gesellschaftliche Phänomene. Und das Recht ist eine der wichtigsten Ursachen der gesellschaftlichen Verhältnisse, und es kann das mächtigste Instrument ihrer Veränderung sein.

Ist so das Recht eine Bedingung, ein Medium und ein Instrument für soziale Wohlfahrt und soziale Entwicklung, so sind – umgekehrt – soziale Wohlfahrt und soziale Entwicklung auch wesentliche Voraussetzungen für das Recht. Der soziale Zustand der Gesellschaft und die soziale Dynamik der Gesellschaft bestimmen die Aufgaben des Rechts, bestimmen die Voraussetzungen, unter denen Recht gestaltet wird, und bestimmen die Weisen, in denen Recht wirken kann. Ganz offensichtlich etwa ist es eine Sache, ob Recht in einer Gesellschaft gestaltet und gehandhabt wird, die von sozialen Gegensätzen beherrscht ist, ohne daß die Bessergestellten den Willen und die Benachteiligten die Kraft hätten, diese Gegensätze zu überwinden; ist es eine andere Sache, wenn Recht in einer Gesellschaft gestaltet und angewandt wird, die sich um den Ausgleich gesellschaftlicher Gegensätze bemüht; und ist es eine dritte Sache, wenn Recht in einer Gesellschaft gestaltet und gehandhabt wird, die soziale Homogenität noch ererbt und schon erworben hat. Und es macht große und

wesentliche Unterschiede, ob das Recht in einer Gesellschaft lebt und wirkt, deren soziale Probleme Massenarmut, Hunger, Elend heißen, oder in einer Gesellschaft, deren soziale Probleme als Differenzen der Teilhabe an ein und demselben Wohlstand erscheinen.

Soziale Wohlfahrt und soziale Entwicklung sind eine wichtige Bedingung für das Recht auch deshalb, weil der politische Wille zu sozialer Wohlfahrt und sozialer Entwicklung dem Recht einen ganz neuen Sinn und eine ganz neue Rechtfertigung gibt. Zugleich aber belastet dieser politische Wille zu sozialer Wohlfahrt und sozialer Entwicklung das Recht. Ja er scheint das Recht zuweilen zu überfordern. Das hat viele Gründe. Es hängt zunächst damit zusammen, daß die Sozialpolitik die Wirklichkeit verändern will. Sozialpolitik will Güter – Geld, Sachen oder Dienste – dorthin schaffen, wo sie nicht sind und wohin sie nach der Natur der gesellschaftlichen Verhältnisse auch nicht strömen würden. Das Recht kann das nicht unmittelbar und nicht verlässlich leisten. Das Recht ist ein Phänomen des Sollens. Das Recht kann nur befehlen. Schon der Wille, diesen Befehlen zu gehorchen, ist nicht selbstverständlich. Und erst recht eine andere Frage ist, was die, die das Recht verwirklichen sollen und wollen, tatsächlich bewirken können. Die gesellschaftlichen Verhältnisse dagegen, die Verteilung der Güter und die Ströme der Güter, sind Phänomene des Seins. Das Sollen kann das Sein nicht beliebig steuern, verändern, überwinden. Recht produziert keine Güter. Nicht einmal Pläne produzieren die Güter, die produziert werden sollen. Trotzdem ist die Politik versucht, sich ihrer Verantwortung dadurch zu entledigen, daß sie im Recht den schönen Schein des Sollens so beschreibt, als ob damit schon Wirklichkeit hergestellt wäre. Das Recht wird zum politischen Alibi. Wir kennen Länder, in denen ganze Gesetzbücher in diesen Wind geschrieben sind.

Sozialpolitik überfordert das Recht oft auch deshalb, weil das Recht im Dienst des politischen Willens zu sozialer Wohlfahrt und sozialer Entwicklung an Stetigkeit verliert. Das Wesen des Rechts ist auf Dauer gerichtet. Nicht auf Erstarrung – wohl aber auf Kontinuität. Der politische Wille zu sozialer Wohlfahrt und sozialer Entwicklung schlägt sich in Veränderungen des Rechts nieder. Das gilt schon deshalb, weil die Wirklichkeit sich ändert. Und wo immer das Recht ernsthaft darauf bedacht ist, die Wirklichkeit zu verändern, sie sozialer zu machen, zwingen die Veränderungen der Wirklichkeit selbst das Recht, den Veränderungen nachzulaufen.

Sehr oft aber treibt das politische System Recht und Sozialpolitik zu häufiger Veränderung. Wo immer Politik sich dem Volk gegenüber rechtfertigen muß, geschieht das heute nicht zuletzt durch das, was man „soziale Verbesserungen“ nennt. Vor allem in den parlamentarischen Demokratien vollzieht sich der Wettbewerb der Parteien um die Macht häufig durch Maßnahmen, welche die Verteilungsverhältnisse verändern. Dabei sollen die Vorteile einer solchen Veränderung möglichst ganzen Gruppen der Gesellschaft wahrnehmbar sein. Denn dann treten diese Vorteile leichter ins Bewußtsein. Und die Gruppen können in das Kalkül der Wahlstrategie eingesetzt werden. Die Nachteile dagegen sollen möglichst im Unsichtbaren verschwinden. Das führt dazu, daß vor allem die Gesetze, in denen soziale Leistungen geregelt sind, nicht selten von Wahlperiode zu Wahlperiode geändert werden – auch ohne soziale Notwendigkeit, allein aus Gründen des demokratischen Wettbewerbs um die Macht.

Schließlich gibt es kaum eine Gesellschaft, in der darüber, was „sozial“ wirklich bedeutet, ein umfassender Konsens herrscht. „Sozial“ ist heute ein so allgemeiner Wert, ein so allgemeines Ziel, daß fast jedermann gerne behauptet, „sozial“ zu sein. Wo aber konkrete Entscheidungen anstehen, gehen die Meinungen – die Ideen, die Erfahrungen, die Interessen – weit auseinander.

So belastet die Sozialpolitik das Recht nicht nur durch das Spannungsverhältnis zwischen Sein und Sollen, nicht nur durch die Mobilisierung eines Phänomens wie des Rechts, das seiner Natur nach auf Stetigkeit angelegt ist, sondern auch durch schwerwiegende Zweifel daran, ob das Recht seinen wesentlichsten Auftrag, den der Gerechtigkeit, wirklich erfüllt. In dem Maße, in dem sich das Recht in den Dienst der sozialen Gerechtigkeit stellt, setzt es sich auch dem Unbehagen, dem Mißtrauen, der Ablehnung, mitunter der Zerreißprobe aus, daß das, was für die einen die Erfüllung sozialer Gerechtigkeit ist, den anderen sozial ungerecht erscheint. Gerade dies nun ist eine soziale Last, die das Recht nicht nur dort trägt, wo es sich in allgemeinen Gesetzen ausdrückt. Es ist eine Last, die gerade dort zutage tritt, wo Einzelfälle entschieden werden – sei es von Richtern, sei es von Verwaltungsbehörden. Gerade in der Beurteilung von Einzelentscheidungen kann der Dissens über das, was „sozial“ ist, aufbrechen – ein Dissens, der, um es noch einmal zu sagen, die meisten Gesellschaften kennzeichnet.

So gespannt und komplex also die Beziehungen zwischen Recht, sozialer Wohlfahrt und sozialer Entwicklung sind, so führt kein Weg daran vorbei, soziale Wohlfahrt und soziale Entwicklung jenem zentralen Mechanismus gesellschaftlicher Steuerung und Konfliktlösung, der das Recht ist, anzuvertrauen. Ebenso aber führt kein Weg daran vorbei, daß das Recht den Auftrag der sozialen Wohlfahrt und der sozialen Entwicklung hat und annimmt. So vieldeutig die Worte „gerecht“ und „sozial“ sind, so offenkundig ist, daß gerechtes Recht auch soziales Recht sein muß. Nicht minder offenkundig ist, daß soziale Wohlfahrt und soziale Entwicklung nicht ohne das Recht, auch nicht einfach neben dem Recht bewirkt werden können, sondern nur in Übereinstimmung mit dem Recht – durch das Recht und in den Bahnen des Rechts.

Wir alle sind uns einig, daß soziale Wohlfahrt und soziale Entwicklung unterschiedliche Elemente einer menschenwürdigen Gesellschaft sind. Aber auch das Recht hat in Jahrhunderten Techniken, Werte und Prinzipien entwickelt, die unerlässlich scheinen, damit eine Gesellschaft auch eine wirklich menschliche ist. Die Allgemeinheit und Öffentlichkeit der Gesetze, die Gleichheit aller vor dem Gesetz, die Verbindlichkeit der Gesetze nicht nur für den Bürger, sondern auch für den Staat, die Unzulässigkeit rückwirkender Verbote, eine wirkliche Unabhängigkeit der Richter, der gerichtliche Schutz auch gegenüber der Obrigkeit, die Bestandskraft von Entscheidungen, der Schutz der Privatheit, die Autonomie der einzelnen und der Familien – das sind Beispiele für den unerlässlichen Beitrag, den das Recht für eine menschenwürdige Gesellschaft leistet. Soziale Wohlfahrt und soziale Entwicklung scheinen oft in einem Gegensatz zu diesen Prinzipien und Werten zu stehen, weil das Recht oft auch unsoziale Positionen verteidigt. Aber das kann nicht heißen, daß Recht, soziale Wohlfahrt und soziale Entwicklung bei diesem Gegenüber stehenbleiben dürfen. Das Ziel kann nur sein, die Werte der sozialen Wohlfahrt und der sozialen Entwicklung mit den Werten des Rechts zu einem harmonischen Ganzen zusammenzuführen.

B.

Wir müssen uns also darauf einrichten, daß das Thema dieses Kongresses voller Widersprüche ist. Diese Widersprüche sind nicht etwa eine lästige Bedingung unserer Diskussion, die wir gerne vermeiden würden, wenn wir nur könnten. Diese Widersprüche sind ein wesentlicher Gegenstand unserer Arbeit. Natürlich kann es kein Selbstzweck sein, Widersprüche festzustellen. Aber es ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, sie zu überwinden – zumindest mit ihnen leben zu lernen.

Jeder von uns hier erlebt das Verhältnis des Rechts zur sozialen Wohlfahrt und sozialen Entwicklung auf eine andere Weise. Jeder von uns hat das Recht auf andere Weise, als

soziales Ärgernis, als sozialen Motor, als sozialen Widerstand, als soziale Hoffnung, als ein notwendiges Übel, als die breite Straße der sozialen Wohlfahrt und der sozialen Entwicklung erlebt. Wir müssen diese Erfahrungen einbringen, um die Widersprüche zu analysieren und – so oder so – zu bewältigen.

Vor genau zwei Jahrzehnten, als ICSW in Helsinki tagte, hat sich ICSW schon einmal mit dem Recht befaßt: mit dem Verhältnis der Menschenrechte zur sozialen Wohlfahrt. Das Thema ist ein gutes Beispiel für die Masse der Widersprüche, mit der wir es in diesen Tagen zu tun haben. Wir sind uns sicher einig, daß Menschenrechte Wesentliches darüber sagen, wie eine Gesellschaft, wie ein Staat aussehen sollte. Darum stehen sie – seit Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika die ersten großen Muster der Menschenrechtskataloge entwickelt haben – in den meisten Verfassungen. Darum hat die internationale Gemeinschaft sie in Menschenrechtsdeklarationen und Menschenrechtsverträgen niedergelegt. Aber Menschenrechtskataloge sind in sich voller Spannungen. Da stehen auf der einen Seite soziale Programme und auf der anderen Freiheitsrechte. Die Freiheitsrechte können sich einer Politik, welche die sozialen Rechte verwirklichen will, entgegenstellen. Aber wir wissen auch, daß es eine Politik, die nicht auf der Freiheit aufbaut, meist gar nicht schafft, soziale Programme zu realisieren, und daß die Verwirklichung sozialer Programme, wenn ihnen dafür die Autonomie und die Privatheit der einzelnen und der Familien geopfert wird, keine auf Dauer lebenswerten Verhältnisse schafft. Nicht weniger groß sind die Widersprüche zwischen dem, was Menschenrechte versprechen, und dem, was Gesellschaft und Staat daraus machen. Das gilt schon in Staaten, die vom ehrlichen Willen beherrscht sind, die Menschenrechte zu verwirklichen. In wievielen Verfassungen der Welt steht nicht der Satz, daß alle Menschen gleich sind. Und wie alltäglich ist es, daß Menschen von diesem Satz enttäuscht werden, ja an ihm verzweifeln: weil die Energie des Gemeinwesens nicht ausreicht, ihn überall zu verwirklichen; weil nicht nur die Gleichheit, sondern auch die Ungleichheit menschlich ist; weil die Menschen zu unterschiedliche Vorstellungen davon haben, was zu Recht gleich und was zu Unrecht ungleich ist, und weil immer ein Teil der Gesellschaft größere Chancen als der andere hat, seine Auffassung durchzusetzen; schließlich einfach deshalb, weil der Weg zwischen der realen Ungleichheit der Menschen und dem Rechtssatz, daß sie gleich sind, so unendlich weit ist. Aber in vielen Staaten sind Menschenrechte ohnedies nur ein Mittel, um die Herrschaft der Herrschenden zu legitimieren. Mitunter sind sie das Papier nicht wert, auf dem sie geschrieben stehen, und ein Hohn für alle, die sich auf sie berufen wollen. Vergeblichkeit, ja Verkehrung ist so nicht selten das Schicksal der Menschenrechte. Aber heißt das, daß wir auf sie verzichten können? Verzichten sollen? Es gibt kaum eine wirksamere rechtliche Hilfe, um eine lebenswerte Gesellschaft aufzurichten, als die Stellung des einzelnen im Gemeinwesen durch Menschenrechte so zu umschreiben und so zu sichern, daß auch der Staat und alle anderen, die Macht haben, daran gebunden sind.

So geht es uns immer wieder, wenn wir über das Verhältnis zwischen dem Recht, der sozialen Wohlfahrt und der sozialen Entwicklung nachdenken: über den sozialen Nutzen, die soziale Unzulänglichkeit, den sozialen Mißbrauch von Gesetzen; über das Verhältnis zwischen rechtlichen Regelungen und politischen Programmen, zwischen rechtlichem und gesellschaftlichem Zwang; über die Kompetenz des Sozialarbeiters und die Kompetenz des Richters; über den sozialen Hintergrund und das soziale Verständnis der Richter; über die Vorteile und Nachteile rechtlicher Bindung und freien Ermessens der Verwaltung; über die sozialen Nachteile einfacher und über die sozialen Nachteile komplizierter Verfahren; über die Spannung zwischen altem Recht und neuen Entwicklun-

gen; über die Macht der Politiker, der Richter, der Administratoren sozialer Institutionen, der Juristen und über die Schwäche derer, die das Recht nicht kennen, derer, die keinen Rechtsrat finden, derer, die keinen Richter finden, derer, die zu elend, zu abhängig, zu sehr auf andere angewiesen sind, um ihre Rechte geltend zu machen; über die Macht und die Ohnmacht aller, die soziale Hilfe leisten und über die Schwierigkeiten des Rechts, ihre Macht zu kontrollieren und ihre Ohnmacht zu kompensieren; oder auch darüber, daß Nächstenliebe, Zuwendung, Engagement sich jeder Herrschaft des Rechts entziehen.

Alle diese Probleme haben unendlich viele Gesichter: je nach den Traditionen, der Kultur, den religiösen Grundlagen, den wirtschaftlichen Gegebenheiten und dem politischen System, je nach den herrschenden sozialen Vorstellungen, je nach den elementaren Normen und Institutionen des Rechts einer Gesellschaft. Sie haben unterschiedliche Gesichter je nach den Lebenssituationen, in denen die Menschen betroffen sind: als einzelne und in Familien, als Kinder, Eltern und Alte, als sozial Schwächere (wie Arbeitnehmer, Kleinselbständige, Kleinbauern etc.), als sozial Benachteiligte (wie Behinderte, wie die Opfer von Kriegen und Katastrophen, wie Flüchtlinge). Sie haben unendlich viele Gesichter vor allem auch nach den verschiedenen Weisen, auf die geholfen werden soll: durch soziale Geldleistungssysteme, durch soziale Dienste, durch professionelle Dienste wie medizinische Versorgung und Erziehung, durch individuelle Beratung, Betreuung und Zuwendung, durch die Gewährung von Rechten, durch die Verbesserung der edukativen, sanitären, verkehrstechnischen, kommunikativen, wirtschaftlichen Strukturen.

Das Programm dieser Konferenz hat versucht, gerade diese Vielfalt der Aspekte deutlich zu machen und der Erörterung zu erschließen.

C.

Das Wichtigste, was wir in diesen Tagen brauchen werden, wenn diese Konferenz ihren Sinn erfüllen soll, ist Geduld. Jeder von uns kommt von einer anderen Erfahrung her: aus einem anderen Land und einer anderen Region, von der praktischen, theoretischen oder politischen Seite der sozialen Wohlfahrt und der sozialen Entwicklung oder aus der Erfahrung des Gesetzgebers, des Richters, der Verwaltung, des Anwalts, des Rechtsberaters, aus dem Bereich der sozialen Sicherheit, aus dem Bereich der sozialen Dienste oder aus dem Bereich spezifisch sozialer Berufe, aus Erfahrungen mit den Sozialproblemen der Familien, mit den Sozialproblemen des Arbeitslebens, den Sozialproblemen der Randgruppen, aus der Erfahrung von Armut, Not und Elend oder aus der Erfahrung des Wohlstandes und all der Gefahren und Spannungen, die mit ihm einhergehen. Jeder von uns hat auf vielfältige, sehr komplexe Weise andere soziale Ideale und Ziele und andere Vorstellungen vom sozialen Schaden und vom sozialen Nutzen des Rechts.

Wir müssen auch noch eines in Betracht ziehen. Das Phänomen, von dem hier die Rede ist – die Begegnung von sozialer Wohlfahrt, sozialer Entwicklung und Recht –, ist eingespannt zwischen zwei Polen. Der eine Pol ist ein Rechtsbetrieb, in dem es auf die juristische Kompetenz ankommt: auf die Kompetenz der Kenntnis, der Erfahrung, der Handhabung und der Gestaltung des Rechts. Den anderen Pol bilden die Aktionsfelder, in denen soziale Politik gemacht wird, soziale Aufgaben administrativ angegangen werden, in denen sozial geholfen wird, gesellschaftliche Verhältnisse sozial verändert werden, Forschungseinrichtungen, in denen soziale Probleme reflektiert werden, Schulen, in denen soziale Kenntnisse vermittelt werden. Wir müssen sehen, daß die Fremdheit zwischen diesen beiden Polen groß ist – bis zur völligen Unkenntnis, bis zur wechselseitigen Mißachtung. Das schafft viele Probleme. Auch wenn zwischen diesen beiden Polen weite

Felder des Übergangs liegen, in denen Menschen wirken, denen die sozialen Probleme und Techniken ebenso vertraut sind wie die Probleme und Techniken des Rechts, wird das Phänomen der Begegnung von sozialer Wohlfahrt, sozialer Entwicklung und Recht doch von der weiten Distanz zwischen diesen beiden Polen bestimmt. Die Irritation, die so oft auftritt, wo das Recht auf der einen Seite, soziale Wohlfahrt und soziale Entwicklung auf der anderen Seite sich begegnen, ist weitgehend eine Frucht dieser Distanz und dieser Fremdheit. Wir müssen uns bewußt sein, daß jeder von uns auf der weiten Strecke zwischen den Endpunkten des „rein Rechtlichen“ und des „rein Sozialen“ seinen eigenen Ort hat. Wir müssen uns bewußt sein, daß jeder von uns mit der Irritation, die von der Distanz und der Fremdheit zwischen den Polen ausgeht, seine eigenen Erfahrungen gemacht hat.

Wir müssen die Geduld haben, trotz dieser großen, tiefgreifenden Unterschiede von unseren Standorten her zu reden. Und

wir müssen ebenso die Geduld haben, trotz dieser tiefgreifenden Unterschiede einander zuzuhören. Unser Ziel muß sein, dabei zu hören, auf welche Weise und warum soziale Wohlfahrt und soziale Entwicklung auf der einen Seite und Recht auf der anderen Seite sich fremd geblieben sind, einander schwächen, hindern, lähmen. Unser Ziel muß ebenso sein, zu hören, wo und warum Recht, soziale Wohlfahrt und soziale Entwicklung einander ergänzen, bestärken, verbessern. Und hinter allem steht die Hoffnung, daß es uns gelingt, möglichst oft herauszufinden, wie Konstellationen, in denen Recht, soziale Wohlfahrt und soziale Entwicklung einander fremd, ja kontraproduktiv gegenüberstehen, durch Konstellationen abgelöst werden können, in denen Recht, soziale Wohlfahrt und soziale Entwicklung sich produktiv ergänzen.

In dem Maße, in dem uns das gelingt, könnten wir das Recht ebenso wie soziale Wohlfahrt und soziale Entwicklung ein gutes Stück voranbringen.